

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 6427

Thema: **Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG)**

Der Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz möge beschließen, Drs 5 / 6427 mit nachfolgenden Änderungen anzunehmen:

CDU/FDP § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Übereinstimmung mit der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420)

1. die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen als Bewohner stationärer Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die gesellschaftliche Verantwortung für die Bewohner in den Einrichtungen und für deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anzuerkennen,
4. die Einhaltung der dem Träger der Einrichtung gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,

Dresden, den

Alexander Krauß MdL
Sozialpolitischer Sprecher
CDU-Fraktion

Kristin Schütz MdL
Sozialpolitische Sprecherin
FDP-Fraktion

b.w.

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Betreuung und Pflege sowie Wohnqualität für die Bewohner zu sichern,
6. die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken,
7. die Beratung in Angelegenheiten der stationären Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes zu unterstützen,
8. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern und
9. den Schutz der Bewohner und Interessenten an einem Platz in einer stationären Einrichtung als Verbraucher zu stärken.“

CDU/FDP 2 § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Plätzen“ durch die Wörter „neun Plätzen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „sieben Plätze“ durch die Wörter „zehn Plätze“ ersetzt.

CDU/FDP 3 § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:
„4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,“.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „anzuzeigen“ ein Komma und folgende Wörter angefügt: „soweit der Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung dem Träger einer Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes bekannt ist oder bekannt sein muss“.

CDU/FDP 4 § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch einen oder mehrere ehrenamtliche Bewohnerfürsprecher wahrgenommen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Bewohnervertretung, das Ersatzgremium oder die Bewohnerfürsprecher“ durch die Wörter „die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecher“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bewohnervertretung, dem Ersatzgremium oder dem Bewohnerfürsprecher“ durch die Wörter „der Bewohnervertretung oder den Bewohnerfürsprechern“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Die Bewohnervertretung, das Ersatzgremium oder die Bewohnerfürsprecher“ durch die Wörter „Die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecher“ ersetzt.

CDU/FDP 5 § 9 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
„3. sich mit den Bewohnern, der Bewohnervertretung oder den Bewohnerfürsprechern in Verbindung zu setzen,“.
- b) In Absatz 4 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Die nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I

S. 1622), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden sind anlassbezogen mit einzubeziehen.“

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.

CDU/FDP 6. § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. die Bewohner, die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,“.

CDU/FDP 7. § 15 wird wie folgt geändert;

- a) In Absatz 1 wird das Wort „teilweise“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
 „Sofern der Zweck des § 1 nicht gefährdet ist, kann die zuständige Behörde die stationäre Einrichtung dauerhaft von den in Absatz 1 genannten Vorgaben befreien.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen gutachterlich auswerten zu lassen. Der von einem Gutachter zu erstellende Bericht über die Ergebnisse ist von dem Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

CDU/FDP 8. In § 18 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
 „Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der nach §19 erlassenen Rechtsverordnung ist die Landesdirektion Sachsen.“

CDU/FDP 9. In § 19 wird Nummer 4 wie folgt neu gefasst:
 „4. über die Bildung des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestellung der Bewohnerfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung,“.

Begründung

Zu 1.:

Mit der Änderung sollen zum einen die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen sowie die UN-Behindertenkonvention stärkere Berücksichtigung finden.

Die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen ist unter <http://www.pflege-charta.de/> einsehbar.

Mit der Aufnahme der zusätzlichen Zweckbestimmung in der Nummer drei soll die besondere gesellschaftliche Verantwortung für die Bewohner in den Einrichtungen und für deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben deutlich gemacht werden.

Zu 2. :

Absatz 6 beschreibt, was betreute Wohngruppen für psychisch Kranke und Menschen mit Behinderungen sind und wann auf solche Wohngemeinschaften das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG anzuwenden ist.

Betreute Wohngruppen für psychisch Kranke und Menschen mit Behinderungen sind eine Unterform des ambulant betreuten Wohnens. Neben dem betreuten Einzelwohnen, Paarwohnen und Wohnen in Familien (früher Familienpflege) bilden diese Wohngemeinschaften nach dem Grundsatz ambulant vor stationär einen wichtigen Bestandteil in der gemeindepsychiatrischen Versorgung. Hier leben mehrere Betroffene zusammen und werden durch Fachpersonal mindestens einmal wöchentlich betreut. Schwerpunkte in der Betreuung sind die gesellschaftliche Integration, die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft, der Umgang mit sozialen Beziehungen, die Krankheitsbewältigung sowie eine möglichst selbstständige Haushalts- und Lebensführung. Die Betreuungsleistungen erfolgen in der Regel zeitlich befristet und sind von der Vermietung unabhängig. Tagesstrukturierende Betreuungsangebote werden von den Betroffenen außerhalb der Wohngemeinschaft und in Abhängigkeit von der individuellen Krankheitssituation gewählt, etwa in einer Werkstatt für Behinderte oder in einer Tagesstätte.

Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Aufnahme der Wohngemeinschaften für psychisch Kranke und Menschen mit Behinderungen wird ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen Anzahl von sechs Plätzen wird im Änderungsantrag eine Anhebung auf neun Plätze vorgenommen.

Damit soll eine Grundlage geschaffen werden, möglichen zukünftigen Bedürfnissen dieses Personenkreises hinsichtlich eines gemeinsamen Wohnens entgegenzukommen und durchaus auch einen größeren Personenkreis zuzulassen.

Gerade in Anlehnung an die UN-Behindertenkonvention erscheint es notwendig, eine Normalität auch für diesen Bereich zu ermöglichen und in Anlehnung an Absatz 5 die Regelung offener zu fassen. Zum Schutz der Mitglieder der Wohngemeinschaft wurde aber die bisherige Formulierung beibehalten, dass das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz trotzdem gilt, wenn eines der Mitglieder der dauernden Anwesenheit einer Betreuungskraft während des gesamten Tages und der gesamten Nacht bedarf.

Zu 3.:

- a. Mit der Änderung des Wortes „Beschäftigten“ in „Mitarbeiterstellen“ soll deutlich gemacht werden, dass es sich hierbei um eine Vollzeitkraft (VZÄ) handelt.
- b. Mit der Erweiterung des Satzes sollen die Fälle abgedeckt werden, wenn eine Betriebseinstellung nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten absehbar ist, bspw. bei einer Insolvenz.

Zu 4.:

Hinsichtlich des neu gefassten Absatzes 3 ist deutlich zu machen, dass es nicht notwendig erscheint ein neues Gremium zu schaffen, welches den bürokratischen Aufwand für den Heimträger erhöht und nicht deutlich macht, dass eine Verbesserung der Mitwirkung der Heimbewohner erfolgt. Der Bewohnerfürsprecher hat sich als zentraler Ansprechpartner bewährt und sollte daher gestärkt werden. Die Änderung im § 8 Absatz 4 beruht auf die Änderung des Absatzes 3.

Zu 5.:

- a. Folgeänderung aus § 8 Absatz 3.
- b. Redaktionelle Änderung.
- c. Der Absatz ist zu streichen, da entbehrlich; die Überwachung der in § 9 aufgestellten Qualitätsanforderungen wird bereits im Rahmen der Strukturprüfung geprüft.

Zu 6.:

Folgeänderung aus § 8 Absatz 3.

Zu 7.:

- a. Um die Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen umfänglich zu ermöglichen, soll das Wort „teilweise“ gestrichen werden. Eine Befreiung wäre damit ganz oder teilweise möglich.
- b. Entscheidend ist, dass die Erprobungsregelungen der Zweckbestimmung des § 1 nicht zuwiderlaufen. Mit dem neugefassten Satz 3 wird dies sichergestellt.
- c. Die Neufassung dient zur Klarstellung.

Zu 8.:

Folgeänderung aus der Umsetzung des Standortgesetzes.

Zu 9.:

Folgeänderung aus §8 Absatz 3.